

Richtlinien

zur Gewährung von Förderleistungen
gemäss Umsetzungsprogramm San Gottardo 2024–2027
zum Bundesgesetz über Regionalpolitik

Die drei Kantone Uri, Graubünden und Tessin (nachfolgend Kantone genannt) betreiben eine gemeinsame Regionalpolitik für den Gotthardraum. Ziel ist es, den Gotthardraum zu einem kantonsüberschreitenden und funktional integrierten Wirtschafts- und Lebensraum zu entwickeln. Dabei kommt dem Kanton Uri die Lead-Funktion zu. Als Instrument zur Umsetzung und Förderung von Massnahmen dient das Programm San Gottardo (PSG).

Die Kantone haben das NRP-Umsetzungsprogramm San Gottardo 2024–2027 (UP PSG 2024–2027) gemäss den folgenden Beschlüssen zur Kenntnis genommen:

- Regierungsratsbeschluss Kanton Uri Nr. 2023-111 R-330-12 vom 13.06.2023;
- Regierungsbeschluss Kanton Graubünden Nr. 547/2023 vom 27.06.2023;
- Regierungsratsbeschluss Kanton Tessin Nr. 3308 vom 05.07.2023;

Gestützt auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik, das UP PSG 2024–2027 und die vorgenannten Beschlüsse werden die Einzelheiten wie folgt geregelt:

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Räumlicher Geltungsbereich

Als Perimeter für Förderleistungen gemäss diesen Richtlinien gilt der Perimeter von PSG gemäss UP PSG 2024–2027 Kapitel 6.

1.2. Voraussetzungen für Förderleistungen

Förderleistungen können nur gewährt werden, wenn

- sie mit der Strategie des UP PSG 2024–2027 übereinstimmen. Im Infrastrukturbereich werden im Sinne der NRP nur Entwicklungsinfrastrukturen sowie kleine Infrastrukturen mit regionalwirtschaftlicher Bedeutung gefördert;
- sie eine überkantonale wirtschaftliche Wirkung oder einen sonstigen Beitrag zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung erzielen und die Gotthardregion als Gesamtes stärken;
- sich bei NRP-Beiträgen à fonds perdu mindestens zwei Kantone oder bei NRP-Darlehen in der Regel mindestens zwei Kantone an der Finanzierung beteiligen;
- die finanziell beteiligten Kantone die Äquivalenzleistung erbringen;
- alle Kantone dem Projekt und der Finanzierung über die Fördermittel von PSG zustimmen;
- ein Förderentscheid der Kantone vor Arbeits- oder Baubeginn möglich ist. (Wenn ein Förderentscheid ausnahmsweise nicht vorher erfolgen kann, kann ein vorzeitiger Arbeits- oder Baubeginn durch den Standortkanton bewilligt werden. Ist der Standortkanton nicht eindeutig, so hat der Leadkanton den vorzeitigen Arbeits- und Baubeginn zu verfügen).

1.3. Gesuchbehandlung

Der Leitende Ausschuss (LA) von PSG prüft die Ausrichtung von NRP-Förderleistungen aufgrund von konkreten Gesuchen, welche folgende Angaben beinhalten müssen:

- Angaben über die Projektträgerschaft;
- detaillierter Projektbeschreibung inkl. Zeitplanung;
- Konzept oder Businessplan (inkl. Betriebskonzept und Finanzierung der Investitionen wie auch des Betriebs);
- Finanzplan, abgeleitet aus dem Konzept oder aus dem Businessplan mit Plan-Erfolgsrechnungen, Plan-Bilanzen und Plan-Mittelflussrechnungen;
- Finanzierungsnachweis;
- Angaben zu Sicherheiten zu allfälligen Bundesdarlehen.

Über die definitive Förderung entscheiden die jeweiligen Instanzen der Kantone aufgrund ihrer finanzrechtlichen Kompetenzen.

1.4. Ausnahmen

In begründeten Fällen können auch Projekte ausserhalb dieser Regelung unterstützt werden.

2. Finanzierung

2.1. Höhe der Förderleistungen

Die Höhe der Förderleistungen wird aufgrund der folgenden kumulativen (a-f) und nicht kumulativen (g-l) Kriterien¹ ermittelt:

- a) Das Projekt entspricht der Strategie und den Förderschwerpunkten des UP PSG 2024–2027.
- b) Das Projekt passt sich funktional stimmig in den Gotthard-Perimeter ein und entspricht der strategischen Positionierung der Region bzw. stärkt diese.
- c) Das Projekt bezweckt die Stärkung von Innovation, von unternehmerischem Denken und Handeln und von exportorientierten überregionalen Wertschöpfungssystemen oder ist überregional ausgerichtet und leistet einen sonstigen Beitrag zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung.
- d) Das Projekt wird durch die regionale Wirtschaft bzw. durch Unternehmen und/oder die Gemeinde und die Region mitgetragen.
- e) Das Projekt kann nach einer Anschubfinanzierung durch Bund und Kantone weitestgehend eigenständig (Private, Projektträgerschaft, Gemeinden, Sponsoren etc.) finanziert werden.
- f) Das Projekt ist nachhaltig, d.h. es verspricht wirtschaftlichen Nutzen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Aspekte und nutzt Synergien mit ökologischen und gesellschaftlichen Zielsetzungen.
- g) Das Projekt ist in ein Wertschöpfungssystem integriert und verleiht auch vor- oder nachgelagerten Unternehmen und anderen Akteuren Dynamik.
- h) Das Projekt trägt dazu bei, dass strukturelle Reformen ausgelöst werden.
- i) Das Projekt trägt zur Stärkung der regionalen Zentren bei.
- j) Das Projekt beinhaltet regionsübergreifende Kooperationen unter verschiedenen Regionen, Gemeinden oder weiteren Akteuren.
- k) Das Projekt verfügt im jeweiligen Kontext über eine kritische Grösse, welche eine regionalwirtschaftliche Wirkung als realistisch erscheinen lässt.
- l) Das Projekt verfügt über die notwendigen personellen Ressourcen mit entsprechenden inhaltlichen und methodischen Kompetenzen und finanziellen Mitteln.

¹ Kriterien in Anlehnung an das NRP-Umsetzungsprogramm San Gottardo 2024–2027, Kap. 5.9, S. 36

2.2. Finanzierungsschlüssel zwischen den Kantonen

Die finanzielle Unterstützung von Projekten erfolgt nach Einschätzung der Wirkung durch den LA (einstimmig). Bei Uneinigkeit des LA entscheiden die drei Regierungsvertreter der Kantone einstimmig.

Bei Infrastrukturprojekten, bei denen die Äquivalenzleistungen der drei Kantone addiert 1 Million Franken überschreiten, kann eine Wirkungsbeurteilung erstellt werden. Die Methodik zur Wirkungsbeurteilung basiert auf einem einfachen und pragmatischen Ansatz. Dabei bewertet der LA im Sinne einer Nutzwertanalyse verschiedene Kriterien. Aus dieser Beurteilung ergibt sich der Finanzierungsschlüssel. Die detaillierte Methodik wird durch die Kantone und das SECO definiert und dient dazu, einen Finanzierungsschlüssel begründen, erklären und akzeptieren zu können. Für die Wirkungsbeurteilung werden keine Fördermittel des Bundes eingesetzt.

3. Förderung

3.1 Eigene Aktivitäten von PSG

Aufträge von PSG an Dritte im Sinne des UP PSG 2024–2027 (Vorleistungen, Vorabklärungen für Projekte, das zur Verfügung stellen von Projektmanagementkompetenzen etc.) sowie die Innovationsformate können bis zu 100% finanziert werden, d.h. die Kosten werden zwischen Bund (50%) und Kantonen (50%) aufgeteilt. Der Finanzierungsschlüssel zwischen den Kantonen erfolgt in der Regel zu gleichen Teilen. Der Kanton Uri ist für die Projektabrechnung verantwortlich. Nach Vorliegen der Finanzierungsbeschlüsse der beim entsprechenden Projekt beteiligten Kantone werden die zugesicherten Finanzierungen dem Kanton Uri überwiesen. Der Kanton Uri überprüft die von der Geschäftsstelle des PSG zusammengestellte Schlussabrechnung und erstattet allenfalls zu hoch ausbezahlte Mittel an die beteiligten Kantone zurück.

3.2 NRP-Bundesbeiträge und Kantonsbeiträge (Äquivalenzleistungen)

Die Kantone können Projekte im Sinne des UP PSG 2024–2027 mit Beiträgen bis zu 50 % der anrechenbaren Kosten unterstützen. Bei Machbarkeitsstudien kann die Förderleistung in Ausnahmefällen auch höher sein, jedoch max. 70%. Die Beiträge werden je hälftig zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt. Für Förderleistungen an Infrastrukturprojekten sind Bundesdarlehen (siehe Art. 3.3.) vorgesehen. Die Höhe der Förderleistung legt der LA unter Berücksichtigung der genannten Kriterien und des Finanzierungsschlüssels fest. Der Kanton Uri ist für die Auszahlung der Beiträge verantwortlich. Die Geschäftsstelle überprüft die vom Gesuchsteller einzureichenden Teil- oder Schlussabrechnungen. Die Auszahlung der Kantonsbeiträge an die Projektträgerschaft sowie die Verrechnung unter den beteiligten Kantonen erfolgt durch den Kanton Uri. Allenfalls zu hoch ausbezahlte Kantonsbeiträge erstattet der Kanton Uri an die beteiligten Kantone zurück.

3.2.1 Flexibilisierung der Infrastrukturförderung

Das SECO kann für die Unterstützung kleiner Infrastrukturvorhaben mit regionalwirtschaftlicher Bedeutung pro Vorhaben einen maximalen à fonds perdu-Bundesbeitrag von 50'000

Franken leisten. Dazu kommen mindestens gleichwertige Beiträge der Kantone. Die Budgetobergrenze für Vorhaben, die als «kleine Infrastrukturvorhaben» betrachtet werden können, wurde durch das SECO auf 700'000 Franken festgelegt.

3.3 NRP-Bundesdarlehen und Äquivalenzleistungen der Kantone

Die Kantone können Infrastrukturprojekte im Sinne des UP PSG 2024–2027 mit NRP-Bundesdarlehen fördern. Die Höhe der Förderleistung legt der LA unter Berücksichtigung genannter Kriterien und des Finanzierungsschlüssels fest. In der Regel werden maximal 30% der anrechenbaren Investitionskosten in Form eines Bundesdarlehens unterstützt; hinzu kommt eine mindestens äquivalente Leistung der Kantone in Form von à fonds perdu-Beiträgen.

3.3.1 Konditionen der Bundesdarlehen

Für die Bundesdarlehen gelten folgende Konditionen:

- a) Die Investitionskosten betragen in der Regel mindestens 1 Million Franken pro Projekt.
- b) Die Laufzeit des Bundesdarlehens beträgt maximal 25 Jahre² und richtet sich nach der Abschreibungsdauer der entsprechenden Infrastruktur.
- c) Die Projektträgerschaft steuert in der Regel mindestens 25 Prozent³ Eigenkapital bei.
- d) Bundesdarlehen werden nur an öffentlich zugängliche Infrastrukturen vergeben.
- e) Die Projektabrechnung hat innerhalb von vier Jahren ab Förderentscheid zu erfolgen. Ausnahmefälle können durch die Kantone und den Bund genehmigt werden.
- f) Die Rückzahlungen der Bundesdarlehen werden in der Regel vom Gesuchsteller abgesichert. Dabei kommen Gemeindegarantien (Eventualverpflichtung), ein Grundpfand (z.B. Grundpfandverschreibung oder Schuldbrief) oder andere gleichwertige Sicherheiten in Frage.
- g) Die Eventualverpflichtung des Bundesdarlehens durch die Kantone erfolgt gemäss dem festgelegten Finanzierungsschlüssel oder ggf. durch den Standortkanton.
- h) Die Bundesdarlehen sind in der Regel ab dem ersten Jahr nach der Schlusszahlung in gleichmässigen Raten zu amortisieren. Ausnahmefälle können durch die Kantone und den Bund genehmigt werden. Die Laufzeit des Bundesdarlehens beginnt mit der ersten Teilzahlung.

3.3.2 Berechnung der Äquivalenzleistungen der Kantone UR, GR, TI

Die Berechnung der Kantonsbeiträge an NRP-Bundesdarlehen (Äquivalenzleistungen) der Kantone richtet sich mindestens nach den Vorgaben des Bundes.

² gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik, Art. 8, vom 6.10.2006

³ gemäss Kanton TI: Art. 15, Legge d'applicazione della Legge federale sulla politica regionale, del 22.06.2009

3.3.4 Gewinnausschüttung

Während der Laufzeit des Bundesdarlehens dürfen grundsätzlich keine Gewinne ausgeschüttet, keine Auszahlungen an die Aktionäre sowie keine Amortisationen von Aktionärsdarlehen getätigt werden. Werden trotzdem entsprechende Zahlungen/Ausschüttungen vorgenommen, ist dies der Geschäftsstelle des Programm San Gottardo im Voraus zu melden und gleichzeitig eine zusätzliche Amortisation von der Hälfte der Höhe des ausgeschütteten Betrages zu leisten.

3.3.5 Reporting durch die Projektträgerschaft

Während der Bauzeit sind jährliche Zwischenberichte vorzulegen, die den Baufortschritt, die Kostenentwicklung sowie Kostenabweichungen aufzeigen. Dabei muss die Kostentransparenz im Detail ausgewiesen werden.

Nach Bauabschluss sind während der Darlehenslaufzeit jährliche Reportings in Form von Jahresabschlüssen vorzulegen.

3.3.6 Darlehensvertrag

Die Details einer Infrastrukturfinanzierung regelt ein Darlehensvertrag zwischen der Projektträgerschaft und dem Standortkanton.

Der Kanton Uri ist für die Auszahlung des Bundesdarlehens sowie der Äquivalenzleistungen der Kantone verantwortlich. Der Standortkanton überprüft die vom Gesuchsteller einzureichenden Teil- oder Schlussabrechnungen und erteilt dem Kanton Uri den Auftrag, den beteiligten Kantonen die aufgrund der Abrechnungen berechtigten Förderleistungen zu verrechnen. Die Auszahlungen des Darlehens und der Kantonsbeiträge der beteiligten Kantone sowie die Verrechnung der Amortisationen an die Projektträgerschaft erfolgen über den Kanton Uri.

4. Weitere Bestimmungen / Spezialregelungen

4.1 Weitere Auflagen und Bedingungen

Die Förderleistungen können im Einzelfall von weiteren Bedingungen abhängig gemacht oder mit weiteren Auflagen verknüpft werden.

4.2 Weitere Bestimmungen

Die Koordination mit anderen Förderinstrumenten ist zu prüfen und/oder sicherzustellen.

4.3 Optimierung Bergbahninfrastruktur (UP PSG 2024–2027, Förderschwerpunkt «Mobilität & Bahnwelten»)

Bergbahninfrastrukturen werden anhand der kantonalen Strategien beurteilt und projektspezifisch geprüft.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

6. Information

Diese Richtlinien regeln die gemeinsame Haltung unter den Kantonen und sind öffentlich.

7. Änderungen dieser Richtlinien

Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der einstimmigen schriftlichen Zustimmung durch die drei Regierungsvertreter der Kantone.

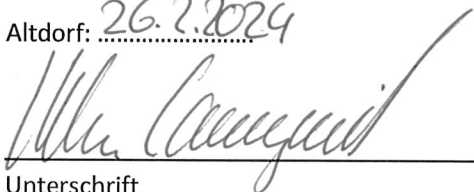
8. Verteiler

- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
- Dipartimento delle finanze e dell'economia Ticino
- Urner Gemeindeverband
- Ente Regionale per lo Sviluppo del Bellinzonese e Valli
- Regiun Surselva

9. Unterschriften

Kanton Uri
Urban Camenzind
Regierungsrat

Altdorf: 26.2.2024


Unterschrift

Kanton Graubünden
Marcus Caduff
Regierungsrat

Chur: 04.03.2024


Unterschrift

Kanton Tessin
Christian Vitta
Consigliere di Stato

Bellinzona: 13.03.2024


Unterschrift

RG 1268 del 13.03.24

